

Akkreditierungsbericht

Re-Akkreditierungsverfahren an der

Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein

„Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 24.09.2013, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30.09.2018, **vorläufig akkreditiert bis:** 30.09.2019

Vertragsschluss am: 19.12.2017

Eingang der Selbstdokumentation: 13.07.2018

Datum der Vor-Ort-Begehung: 05./06.02.2019

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dr. Stefan Handke

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 25.06.2019, 10.07.2020

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Professor Dr. Tomislav Boric**, Universität Graz, Institut für Österreichisches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
- **Priv.-Doz. Dr. Dr. Dr. Gerhard Donhauser**, Dozent, Jurist, Unternehmensberater, Wien
- **Professor Dr. Gerhard Hohloch**, Universität Freiburg, Institute für Ausländisches und Internationales Privatrecht
- **Christoph Popp**, Hochschule Hof, Wirtschaftsjurist, LL.B., Universität Heidelberg, Studium Rechtswissenschaften / Staatsexamen

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ (ESG, 2015). Darüber hinaus gelten als Kriterien für die Begutachtung die Vorgaben gemäß Art. 13 HSG¹ sowie die gemäß Art.12 Hochschulverordnung² (HSV), LGBl. 2011, Nr. 337, in Anhang 1 und 2 dargelegten Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen sowie für gestufte Studiengänge in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

¹ Hochschulgesetz Liechtenstein: <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2005002000?version=4>.

² Hochschulverordnung Liechtenstein: <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2011337000?version=2>.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) wurde im Herbst 2000 als privatwirtschaftliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht gegründet. Sitz der Universität ist die südlich von Vaduz gelegene Gemeinde Triesen. In der Region Liechtenstein-Ostschweiz-Vorarlberg-Bodenseeraum ist die UFL die einzige postgraduale universitäre Hochschule. Im Sommer 2004 erfuhr die Universität eine grundlegende Neuausrichtung. Die vormaligen Lehr- und Forschungsschwerpunkte in den Bereichen der Psychologie und Philosophie wurden durch medizinisch-naturwissenschaftliche und juristische abgelöst. Die UFL ist staatlich anerkannt und führt derzeit die Medizinisch-Wissenschaftliche Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät. Die Abschlüsse der UFL sind im Europäischen Hochschulraum anerkannt. Die UFL bietet zwei postgraduale und berufsbegleitende Doktoratsstudien an: „Dr. scient. med“ im Bereich Medizinische Wissenschaft und „Dr. iur.“ im Bereich der Rechtswissenschaften. Mit weniger als 100 Studierenden in beiden Studiengängen, ist die UFL eine kleine Hochschule.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Das berufsbegleitende Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) dient nach eigener Darstellung der UFL der Vertiefung der juristischen Kenntnisse der Studierenden, der kritischen Reflexion ihrer Tätigkeit als Forschende sowie der Abfassung einer Dissertation. Das Ziel des Doktoratsstudiums „Dr. iur.“ besteht darin, dass die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen erlangen. Diese Fähigkeit dokumentieren sie mit dem Verfassen ihrer Doktorarbeit (einer Monographie), in der sie sich intensiv mit einem Thema beschäftigen. Als Zielgruppe werden Juristinnen und Juristen aus dem gesamten deutschsprachigen Raum angesprochen, die ein rechtswissenschaftliches Studium mit Erfolg abgeschlossen haben.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) wurde im Jahr 2013 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Die Akkreditierung wurde bis zum 30.09.2018 ausgesprochen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens durch ACQUIN wurde eine vorläufige Akkreditierung beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben und die Akkreditierung des Studienganges bis zum 30.09.2019 vorläufig ausgesprochen. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Das Curriculum sollte durch eine Veranstaltung ergänzt werden, in der die Doktoranden ihre Arbeitsergebnisse präsentieren und zur Diskussion stellen. Diese sollte unmittelbar nach Ende des zweiten Studienjahres stattfinden.
- Es sollte mittels geeigneter Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass die Doktoranden auch über die Universität hinaus wissenschaftlich vernetzt sind.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule

Der rechtswissenschaftliche Studiengang der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein und seine Qualifikationsziele passen hervorragend zur Gesamtstrategie der Hochschule. Diese wird im Wesentlichen in § 2 der Statuten der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein folgendermaßen umrissen: „Die Universität leistet wissenschaftliche Arbeit in Lehre und Forschung im Interesse der Allgemeinheit. Sie erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen und zur öffentlichen Verwaltung.“

Im Zentrum des rechtswissenschaftlichen Doktoratsstudiums der UFL steht die selbstständige Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) durch die Studierenden. Das Studium ist berufsbegleitend angelegt, wobei die meisten Studierenden entweder in „klassischen“ juristischen Berufsfeldern (einschließlich solchen im Bereich der öffentlichen Verwaltung) oder in Wirtschaftsunternehmen tätig sind. Insofern ist sowohl der Aspekt wissenschaftlicher Arbeit als auch jener des Wissenstransfers in Richtung öffentlicher Verwaltung und Wirtschaftsunternehmen zweifellos gewährleistet.

„Die Universität“, so heißt es weiter in § 2 Abs. 2 des UFL-Statuts, „vermittelt wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit die Voraussetzungen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen. Zur Erreichung dieses Zwecks bietet sie Studiengänge und Kurse im Bereich der Aus- und Weiterbildung an und ist besorgt, barrierefreies Lernen zu ermöglichen. Die Aus- und Weiterbildung wird in den studienrechtlichen Bestimmungen und den jeweiligen Studienordnungen näher geregelt.“ Auch diesem Aspekt der universitären Gesamtstrategie entspricht der in Rede stehende Studiengang zweifellos, insbesondere, was die „Voraussetzungen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen“ anlangt. Zwar reicht nach liechtensteinischem Recht als Ausbildungsrundlage, beispielsweise für die Ausübung einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Fürstentum Liechtenstein, aus, dass „der Abschluss eines Studiums des österreichischen oder schweizerischen Rechts an einer Universität mit einem Master, Lizentiat, Magister der Rechtswissenschaften oder einem gleichwertigen Diplom (erfolgt ist)“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 Rechtsanwalts-gesetz [RAG] vom 08.11.2013, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 415/2013). Allerdings macht schon allein diese Regelung Spezifika des liechtensteinischen Rechts deutlich, auf die in Abschnitt 1.2. noch näher einzugehen sein wird. An dieser Stelle sei nur darauf verwiesen, dass für das liechtensteinische Recht und seine Anwendung sowohl österreichische als auch schweizerische, teils aber auch deutsche Rechtsbestände von großer Bedeutung sind. Dies macht de facto

rechtsvergleichende Zugangsweisen erforderlich, und eben solche vermittelt das rechtswissenschaftliche Doktoratsstudium der UFL, zudem auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Tatsächlich scheint es in den zurückliegenden Jahren gelungen zu sein, im Rahmen rechtswissenschaftlicher Dissertationen, die an der UFL verfasst wurden, für Probleme, die sich aus der angedeuteten komplexen Rechtslage ergeben, konkrete Lösungswege zu erschließen oder überhaupt erst die Rechtsquellen soweit zu klären, dass darauf bezogene Interpretations- und Anwendungstätigkeiten ohne aufwendige Recherchen und Versuche der Rechtsvergleichung durch Praktikerinnen und Praktiker im Bereich der Gerichte und Verwaltungsbehörden geleistet werden können.

Die Vereinbarkeit der Qualifikationsziele des rechtswissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der UFL erhellt auch im Blick auf den zweiten Studiengang der Universität, ein Doktoratsstudium der Medizin, das ähnlich konzipiert ist wie der rechtswissenschaftliche Studiengang. Ein rechtswissenschaftliches Grundstudium, das mit Abschlüssen auf Bachelor- und/oder Diplomebene enden würde, bietet die UFL nicht an, da der Arbeitsmarkt für Absolventinnen und Absolventen angesichts der Größe des Landes sowie insbesondere dessen gleichermaßen komplexer wie wenig spezifizierter Rechtsordnung keine hinreichende Größe hätte, um einen solchen Studiengang zu rechtfertigen. Im Bereich des Doktoratsstudiums verhält sich dies anders, da auch im Blick auf Ausbildungs- und Arbeitsmarkt überregionale Zielgruppen vorhanden. Ähnlich stellt sich die Situation offenbar im medizinischen Bereich dar.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Aus der Rechtsquellenlage in Liechtenstein ergeben sich komplexe Probleme für Rechtsanwenderinnen und -anwender. Dies umso mehr, als die rechtswissenschaftliche Erschließung der Rechtsquellen nach wie vor in vielerlei Hinsicht erst zu leisten ist, zumal wenig grundlegende Literatur spezifisch zu Fragen liechtensteinischen Rechts zur Verfügung steht. Diesbezüglich konnte zwar in Form einer Reihe von Dissertation, die an der UFL im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Doktoratsstudiums verfasst wurden, Abhilfe geschaffen werden, doch bleibt in dieser Hinsicht zweifellos noch viel zu tun. Die spezifischen Herausforderungen, vor der die Anwendung liechtensteinischen Rechts steht, ergeben sich kurzgefasst daraus, dass sich Liechtenstein in vielen Rechtsbereichen an Österreich, in einigen Fällen aber auch an der Schweiz orientiert. Da Österreich vielfach Regelungen aus Deutschland übernimmt oder übernommen hat, muss auch das deutsche Recht Berücksichtigung finden. Häufig sucht man in der Praxis Rechtsfragen zu lösen, indem Rechtsquellen und Literatur aus den besagten Staaten herangezogen, analysiert und gegebenenfalls adaptiert werden. Dies erfordert einen rechtsvergleichenden Ansatz, dessen adäquate Ausgestaltung aber wiederum ein methodisches Instrumentarium voraussetzt, das sich nicht von selbst versteht oder ergibt.

Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, dass das rechtswissenschaftliche Doktoratsstudium der UFL einen stark rechtsvergleichenden Fokus setzt. Auf diese Weise kann der starken Dependenz der Rechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein von Rechtsnormen und letzten Endes auch Rechtssystemen benachbarter Staaten Rechnung getragen werden. Damit wird zugleich evidenten Bedürfnissen der rechtsanwendenden Praxis (nicht zuletzt auch von Wirtschaftsunternehmen) Rechnung getragen. Denn der rechtsvergleichende Ansatz ermöglicht nicht nur eine methodisch einwandfreie Erschließung und Bearbeitung bestehenden Rechts im Fürstentum Liechtenstein, sondern zudem eine wissenschaftlich fundierte Lösung konkreter Rechtsfragen, etwa auch im Bereich des Gesellschafts- oder Steuerrechts vor dem Hintergrund relevanter österreichischer, schweizerischer und deutscher Rechtsbestände.

Teils ist es im Rahmen von an der UFL approbierten Dissertationen bereits gelungen, eine systematische Erschließung relevanter Rechtsquellen, verbunden mit rechtsdogmatischer Durchdringung, zu leisten und auf dieser Basis gewissermaßen auch konstitutive Beiträge zur Generierung von Standardliteratur zumindest in einigen Rechtsbereichen zu leisten. Diese Zielsetzung wird weiter verfolgt und noch zu vertiefen gesucht, indem die UFL einerseits anstrebt, bei rechtsvergleichenden Fragestellungen das Land Liechtenstein einzubeziehen und Studierende andererseits ermutigt, Themen zu bearbeiten, die Bezüge zu Liechtenstein herstellen.

Abgesehen davon beschränkt sich der rechtsvergleichende Ansatz, wie er im gegenständlichen Studiengang eine Rolle spielt, nicht auf Bezüge zu liechtensteinischem Recht. Schon angesichts des Umstandes, dass im April 2018 58% der damals aktuell an der UFL Studierenden ihren Wohnsitz in Deutschland und nur 8% in Liechtenstein hatten, liegt es nahe, dass auch rechtsvergleichende Fragestellungen ohne Bezug auf liechtensteinisches Recht für die Dissertationen herangezogen werden. Insofern ist der Studiengang auch thematisch offen angelegt. In diesem Zusammenhang ist zugleich der Umstand zu erwähnen, dass es möglich ist, Dissertationen in englischer Sprache zu verfassen und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wird.

Das Curriculum besteht seit 2015 aus drei „Säulen“: 1. *Graduiertenkolleg*, 2. *Techniken und Formalien des wissenschaftlichen Arbeitens*, 3. *Pflichtveranstaltungen*.

Im Rahmen des *Graduiertenkollegs* geht es insbesondere um Fragen der Themenfindung einschließlich Präsentation derselben vor Universitätslehrerinnen und -lehrern, gegebenenfalls Betreuerinnen und Betreuern sowie Studierenden. In diesem Rahmen sind auch Exposés sowie Seminar Klausurarbeiten zu verfassen, welche letztere im Sinne einer Rückmeldung benotet werden. Im Zentrum stehen aber Referate und Dialoge zwischen Studierenden und Professorinnen und Professoren, um einen gedeihlichen und zeitgerechten Fortgang der Arbeit an der Dissertation zu fördern. Die Betreuerinnen und Betreuer kommen überwiegend von anderen Universitäten, zumal das akademische Stammpersonal an der UFL aus nur wenigen Personen besteht. Eine Suche nach

Betreuerinnen und Betreuer wird von der UFL (genauer: von der Universitäts- und Studiengangsleitung) auf Basis der zur Bearbeitung vorgeschlagenen Themen an anderen Universitäten im deutschsprachigen Raum gesucht.

Techniken und Formalien wissenschaftlichen Arbeitens werden im Rahmen eines eigenen Teils des Curriculums vermittelt, und zwar in sehr grundlegender und fundierter Weise, auch um einerseits dem berufsbegleitenden Aspekt (dazu gleich noch einmal näher unten) als auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei vielen Studierenden zu Beginn des Studiums eine gewisse Ferne von Theorien, Methoden und Praktiken wissenschaftlichen Arbeitens zu konstatieren ist. Dies liegt teils daran, dass das Grundstudium bei vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern schon eine gewisse Zeit zurückliegt, teils daran, dass wissenschaftliches Arbeiten bereits im rechtswissenschaftlichen Grundstudium keine (große) Rolle gespielt hat.

Die überwiegend in Form von Workshops abgehaltenen *Pflichtveranstaltungen* weisen im Wesentlichen zwei Zielsetzungen auf: zum einen die Einführung in juristische Grundlagenfächer, zum anderen in Fächer, die erfahrungsgemäß Bedeutung für die Themen der Dissertationen aufweisen. Bei letzteren handelt es sich vielfach um wirtschaftswissenschaftliche bzw. wirtschaftsrechtliche Fächer (zwei Drittel der Dissertationen sind im weitesten Sinn dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen).

Insgesamt war der Studiengang von Anfang an darauf angelegt, wissenschaftlich interessierte bzw. qualifizierte Praktikerinnen und Praktiker aus dem gesamten deutschsprachigen Raum als Zielgruppe für das rechtswissenschaftliche Doktoratsstudium zu gewinnen. Der vorhandene Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums auf Diplomebene ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme.

Zum Stichtag 15.04.2018 hatten 53 Studierende das rechtswissenschaftliche Doktoratsstudium an der UFL belegt, insgesamt waren seit 2007 94 Studierende für besagten Studiengang immatrikuliert. Von diesen 94 Personen haben bis zum genannten Stichtag 31 ihr Studium abgeschlossen, davon 47% der weiblichen und 21% der männlichen Studierenden; abgebrochen haben laut Auskunft der UFL 13 Studierende. Die meisten Studierenden (64%) konnten ihr Studium in einem Zeitraum zwischen drei und vier Jahren abschließen.

Dass der Anteil von Studentinnen bislang vergleichsweise niedrig geblieben ist, wird seitens Universitäts- und Studiengangsleitung durchaus als Problem gesehen, umso mehr, als sich das Verhältnis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen des medizinischen Doktoratsstudiums ausgewogener darstellt. Anreize werden zu setzen gesucht, allerdings scheinen sich in diesem Zusammenhang grundlegende soziokulturelle Faktoren ungünstig auszuwirken. Wie ausgeführt, wird das rechtswissenschaftliche Doktoratsstudium an der UFL eben berufsbegleitend angeboten; 34% der Studierenden sind zwischen 31 und 40, 38% zwischen 41 und 50 Jahre alt. Viele

Juristinnen in dieser Altersgruppe sehen sich massiven Doppelbelastungen ausgesetzt, da sie neben ihren beruflichen Tätigkeiten auch die Betreuung von Kindern bewältigen müssen. Medizinerinnen finden möglicherweise, vor allem, wenn sie im klinischen Bereich arbeiten, bessere Kinderbetreuungseinrichtungen als etwa Rechtsanwältinnen. Hier wird also einmal mehr ein massives gesamtgesellschaftliches, die Grenzen der deutschsprachigen Länder zweifellos überschreitendes Problem sichtbar, das nach wie vor grundlegender (nicht zuletzt politischer) Lösungen bedürfte.

1.3 Fazit

Der Studiengang verfügt zweifellos über klar definierte und sinnvolle Ziele, und zwar nicht allein vor dem Hintergrund der Einbindung in die Gesamtstrategie der Hochschule als auch hinsichtlich der eigenen Qualifikationsziele. Auch der Aspekt der Zielgruppenadäquanz ist in hohem Maße erfüllt. Der Lehrgang ist für juristische Praktikerinnen und Praktiker aus dem deutschsprachigen Raum konzipiert. Dass dieses Konzept angenommen wird, zeigt nicht allein ein Blick auf die geographischen Arbeits- und wohl auch Lebensmittelpunkte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sondern auch auf die doch sehr breite Streuung im Hinblick auf Angehörige verschiedener Berufsgruppen. Neben „klassischen“ juristischen Berufsfeldern (Rechtsanwalts- und Richterschaft sowie Staatsanwältinnen und -anwälte) nehmen auch Syndikusanwältinnen und -anwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie (zumeist leitende) Angestellte aus dem Bankbereich, aber auch anderen Wirtschaftszweigen am rechtswissenschaftlichen Doktoratsstudium der UFL teil. Aufgrund des rechtsvergleichenden Schwerpunkts dieses Studiengangs ist auch eine hohe berufspraktische Relevanz der dabei erarbeiteten Fähigkeiten und Fertigkeiten anzunehmen, die weit über eine fundierte und systematische Kenntnis liechtensteinischen Rechts hinausreichen. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass eine fundierte rechtswissenschaftliche Ausbildung und Bildung geeignet ist, Kreativität, Kritikfähigkeit und insofern auch ein hohes Maß an Problemlösungskompetenz sowie umfassende Qualifikation zu jeder Art Krisenmanagement im Rahmen unvorhersehbarer und unerwarteter Entwicklungen, die ein Rechtsfall nehmen kann, zu fördern sowie weiterzuentwickeln.

Die besondere Berücksichtigung der Spezifika des Liechtensteinischen Rechts sollte nach Einschätzung der Gutachtergruppe in Forschung und Lehre an der UFL weiter ausgebaut werden. Die Universität sollte zudem einen Fokus auf die Grundlagenforschung im Bereich des Liechtensteinischen Rechts legen.

2 Konzept

2.1 Studiengangsaufbau

Der Aufbau des Studiengangs ist seit Beginn seiner Praktizierung strukturell nicht verändert worden und bedurfte solcher Veränderung auch nicht. Angeboten wird von der UFL nur der Doktorensstudiengang bzw. Promotionsstudiengang. Seiner seit Anfang bestehenden Konzeption nach ist er als dreijähriges, d.h. sechssemestriges Studienprogramm aufgebaut, in dem die Studierenden insgesamt 180 ECTS-Punkte erwerben, wobei 30 ECTS-Punkte auf den curricularen Anteil und die anderen 150 ECTS-Punkte auf das Verfassen und die Verteidigung der Dissertation entfallen. Studienbeginn ist jeweils im Herbst des Jahres, das Veranstaltungsprogramm läuft an den Freitagen und Samstagen ab dem Beginn des Studienjahrs (Herbstsemester) bis Anfang August des Folgejahres. Der Ablauf und die Terminierung der Veranstaltungen sind ab dem Studienbeginn durchgeplant und durchterminiert bis zum Ende des zweiten Studienjahres. Dieser Ablauf ist den Studierenden ab Zulassung zum Studium bekannt, was als wesentliche Grundlage der Praktikierbarkeit des als berufsbegleitendes Studium konzipierten Promotionsstudiengangs gelten kann.

Das Veranstaltungsangebot besteht seit einer im Jahr 2015 umgesetzten Revision des Studienplans aus den „Kolloquien“, die pflichtmäßig zu besuchen sind, den Pflichtlehrveranstaltungen und den Wahlpflichtfächern, die nach Wahl der Studierenden besucht werden. In das Zentrum der ersten zwei Studienjahre sind die Kolloquien gerückt. Der Veranstaltungstyp ist so gestaltet, dass in den Kolloquien die Studierenden in Abständen ihre Promotionsvorhaben anhand schriftlich vorbereiteter und eingereicherter „Exposés“ vorstellen und sodann mit den fachbeteiligten Dozentinnen und Dozenten und den anderen Studierenden des Jahrgangs mündlich erörtern. Bezweckt ist mit dieser Veränderung des Studiums eine baldige Konkretisierung des Promotionsthemas, auch die Überprüfung seiner Eignung als Promotionsthema und der Eignung für den jeweiligen Studierenden. Steht das Thema nach solcher Erörterung im Kreis des Jahrgangs und der beteiligten Betreuer noch im ersten Studienjahr fest, erfolgen in späteren Kolloquien während des zweiten Studienjahres und ggf. auch während des dritten Studienjahrs weitere Überprüfungen und ggf. Handreichungen, in der Regel durch den Betreuer der Promotion. Die UFL hat sich 2015 vor dem Hintergrund guter Erfahrungen in strukturierten Doktorandenkollegs insbesondere in Deutschland und versehen mit derartiger Lehr- und Betreuungserfahrung zum Lehrkörper der UFL hinzugekommener Dozentinnen und Dozenten zu dieser Programmakzentuierung entschlossen und gute Bewährung der Veränderung verzeichnen können.

Die „Pflichtveranstaltungen“ werden seit Anbeginn der Studiermöglichkeiten an der UFL als Blockveranstaltungen im Umfang von grundsätzlich einer Wochenendveranstaltung durchgeführt. Die Fächer betreffen das Wirtschafts- und Steuerrecht, Grundlagenfächer, Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Dieser Fächerkanon besteht mit Akzentveränderungen schon über die Jahre

und dient der Vermittlung des entsprechenden Grundlagen- und Fachwissens und dessen Wiederbelebung und Auffrischung bei den regelmäßig schon einige Jahre in der juristischen Berufspraxis stehenden Studierenden. Eine gewisse, positiv zu bewertende Veränderung hat sich dadurch ergeben, dass das Recht des Fürstentums Liechtenstein in den zurückliegenden Jahren verstärktes Hörerinteresse gefunden hat und aus diesem Grund in einem gegenüber früher breiteren Angebot im Katalog der Veranstaltungen erscheint. Gründe dieser zu begrüßenden besonderen Akzentuierung des Lehrangebots liegen einerseits darin, dass die wissenschaftliche Durchdringung des liechtensteinischen Rechts, das seine Wurzeln im Recht Österreichs und der Schweiz, auch Deutschlands hat und neuerdings auch aus eigenen Quellen gespeist wird, innerhalb Liechtensteins an anderem Ort als der UFL kaum stattfinden kann, sondern bislang an dem liechtensteinischen Recht zugewandten Forschungseinrichtungen der Universitäten Innsbruck, Zürich und St. Gallen (in beschränktem Umfang) stattfindet. Ein zweiter Grund liegt darin, dass der Promotionsstudiengang der UFL inzwischen mehr als in den Anfangsjahren durch Studierende, die aus dem Fürstentum stammen, und durch Studierende, die – aus Deutschland oder Österreich kommend – ihren beruflichen Mittelpunkt in Liechtenstein haben und auch nach der Promotion behalten wollen, besucht wird; für diese ist die – in Liechtenstein nur an der UFL angebotene – Grundlagenarbeit im Recht des Fürstentums wertvolle Ergänzung der eigentlichen Promotionsarbeit.

Der Studiengang ist seit 2015 mehr als vorher zum Promotionsstudiengang geworden. Klausuren und Noten in vorher mit Prüfung und Benotung abzuschließenden Fächern wurden abgeschafft und die Kolloquien wurden zwecks Steuerung der eigentlichen Promotionsarbeit (Bearbeitung der Dissertation mit wiederkehrender Fortschrittskontrolle) in den Mittelpunkt der Lehr- und Betreuungstätigkeit gestellt. Diese Veränderung hat Erfolge gezeitigt, die Zahl der fertiggestellten Dissertationen und Promotionsverfahren konnte gesteigert werden. Teilnahmepflicht bei den Lehrangeboten in den Pflichtfächern ist indes geblieben und wird erfüllt. Auf der Grundlage der stabilen Zulassungszahlen, der konsequenten und seit 2015 verbesserten Betreuungssituation und nach Ablaufen der Gründungsphase kann die UFL inzwischen eine konsolidierte Zahl von erfolgreichen Promotionen verzeichnen. Die jährliche Schwankung ist gering und weicht nicht negativ ab von der Statistik, die z.B. für deutsche Rechtsfakultäten vorhanden ist. Schwankungen in der Zahl der Abschlüsse gibt es auch hier, ihre Ursachen sind verschieden und beruhen nicht selten auf Veränderungen im Lehrkörper. Eine Verringerung der Zahl der Abschlüsse wird allemal durch eine Steigerung in den Folgejahren kompensiert.

2.2 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Das Curriculum laut Studienplan der Hochschule folgt nach wie vor dem bei der Erstakkreditierung vorgefundenen und damals gebilligten Modell. Die als Pflichtveranstaltungen vorhandenen Fächer gehören in die Großgruppen der Grundlagenfächer, des Wirtschaftsrechts inklusive Steuerrechts,

des Zivilrechts einschließlich auslandsbezogener Teile des Gebiets, des Europarechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des mehr wirtschaftsbezogenen Strafrechts. Zu verzeichnen ist der begonnene Ausbau des Lehrangebots zum liechtensteinischen Recht, der angesichts der Forschungslage auf dem Gebiet des Landesrechts des Fürstentums nachdrücklich zu begrüßen ist. Das Modell der „Blockveranstaltung“, die mit längerem Vorlauf geplant wird und für die beiden ersten Studienjahre längerfristig vorweg bekannt ist, hat sich für die UFL und ihre Studierenden, wie aus der Hochschulleitung, der Dozentenschaft und von Seiten der Studierenden einhellig verlautbart wird, bewährt. Qualifikation der dafür zuständigen, zum planmäßigen Lehrkörper gehörenden gestiegenen Zahl der „internen Dozenten“ einschließlich des derzeitigen Dekans wie auch der externen, über Lehraufträge verpflichteten Dozentinnen und Dozenten anderer Hochschulen oder aus dem Kreis emeritierter Dozenten aus Deutschland und Österreich bestätigen diese Bewährung. Die Beauftragung qualifizierter und interessierter Praktiker, vor allem aus der Richterschaft und der Verwaltung sowie spezialisierter wirtschaftsjuristischer Berufe ergänzt das Angebot positiv. Eine Verflachung der Lehrmethoden wird insoweit nicht beobachtet. Die Veranstaltungen kommen nach Auskunft der dazu befragten Studierenden gut an, ihre Vorbereitung und das dazu präparierte Studienmaterial werden als gelungen akzeptiert.

Eine Veränderung dieses Angebots erscheint nicht erforderlich. Die Doktorprüfung, die nach wie vor dem „Disputationsmodell“ folgt, verlangt eine vorherige Verbreiterung des Lehrangebots nicht. Der Ausbau der Befassung mit dem Recht des Fürstentums Liechtenstein ist in Angriff genommen, was ebenso zu begrüßen ist wie das insofern noch nicht in der Nähe liegende Ziel des Aufbaus eines diesbezüglichen Forschungsschwerpunkts, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen des Landes einschließlich der staatlichen Universität Liechtenstein, mit der aufgrund deren anderer Ausbildungsausrichtung keine unmittelbare Konkurrenz besteht.

Formal ist die Modularisierung durch aussagekräftige Modulbeschreibungen zu ergänzen. Hierfür sind Modulbeschreibungen zu erstellen, die insbesondere Angaben zu Inhalten, Kompetenzzielen, Workload und Verantwortlichkeiten enthalten.

2.3 Zugangsvoraussetzungen

Die UFL ist zwar nach wie vor einzige Hochschule des Fürstentums Liechtenstein, die den Erwerb des „Dr. iur.“ anbietet, sie steht indes – sowohl für Personen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit wie für promotionsinteressierte Personen aus dem deutschen Sprachraum – in Konkurrenz mit Hochschulen dieses Raums. In der Zeit seit der Erstakkreditierung ist es der Hochschule gelungen, ihren Platz zu behaupten, ohne „unterbietende Angebote“ vornehmen zu wollen oder zu müssen. Dies gelingt ihr inzwischen insbesondere durch gestiegene Bekanntheit im Land Liechtenstein selbst, in dem eine größere Zahl von juristischen Praktikern mit Ausbildung aus der Schweiz, aus Deutschland und aus Österreich arbeiten, bei denen eine berufsbegleitende Promo-

tion, regelmäßig aus Gründen der Statusverbesserung und der Verbesserung der Karrieremöglichkeiten, auf Interesse stößt. Derartige „Mundpropaganda“ scheint inzwischen auch in die Nachbarstaaten Deutschland und Österreich hineinzuwirken. Die Auslese einer für Promotionsarbeit qualifizierten Studierendenzahl wird nach übereinstimmender Mitteilung der Hochschulleitung, der Studienleitung und des Dekans durch intensive persönliche Auswahlgespräche ermöglicht. Ergebnis ist in der Zeit seit der Erstakkreditierung eine konsolidierte Studierendenzahl von unter 20 bis 20 pro Jahrgang, der es in der Rückschau auf die zurückliegenden 10 Jahre gelingt, neben ihrem Beruf (in Liechtenstein oder in den umliegenden Staaten) das Dissertationsvorhaben zu bearbeiten, ggf. mit Verzögerung über den Dreijahreszeitraum des ordentlichen Promotionsstudiums hinaus, und zum Abschluss einschließlich des Bestehens der mündlichen Doktorprüfung zu gelangen. In ersten Fällen ist es der Hochschule inzwischen auch gelungen, Absolventen für Lehraufgaben zu gewinnen. In der Rückschau kann insoweit auch festgestellt werden, dass die Prozedur der Zulassung durch eine „institutionalisierte“ Zulassungsautorität, die in der Erstakkreditierung angestoßen wurde, sich bewährt hat.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

2.4 Lernkontext

Der berufsbegleitende Ansatz des Studienganges bringt es mit sich, dass ein Großteil der Studierenden auch tatsächlich im Berufsleben steht. Diesem Umstand wird im Rahmen der Organisation der Lehrveranstaltungsplanung dadurch Rechnung getragen, dass die Lehrveranstaltungen in geblockter Form stattfinden. Die Studierenden erhalten zudem für das gesamte Studium einen Ablaufplan, welcher es ihnen ermöglicht, rechtzeitig Termine für das Studium mit dem Arbeitgeber bzw. der Familie zu koordinieren. Die „Studierbarkeit“ ist gerade für die tatsächlich berufstätigen Studierenden ein wesentliches Kriterium für die Wahl des Studienganges. Aufgrund der individuellen Betreuung verfügen die Studierenden im Rahmen des Doktoratsstudienganges über ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbständigkeit. Der Doktoratsstudiengang ist dem Grunde nach als Präsenzstudium strukturiert. Der Großteil der Forschungen wird von zu Hause aus realisiert. Zum Teil reservieren sich Studierende einen Tag in der Woche an der UFL, um weitgehend ungestört an der Dissertation zu arbeiten. Die räumliche Infrastruktur ist für die bestehende Anzahl von Studierenden als ausreichend anzusehen, doch ist der konkrete Standort im Falle einer Erhöhung der Studierendenzahl für eine angemessene Erreichung der Studiengangsziele nur bedingt als geeignet anzusehen.

Bei auswärtigen Betreuerinnen und Betreuern erfolgt die laufende Betreuung entweder im Rahmen der verpflichtenden Doktoratskolloquien, welche neben der individuellen Betreuung die zweite Säule des Betreuungskonzeptes an der UFL darstellt, oder aber durch die Miteinbeziehung von neuen Medien, insbesondere auf elektronischem Wege in Form von e-Learning oder Internet-Plattformen. In einigen Fällen nehmen es die Studierenden auf sich, die eigentliche Wirkungsstätte des Betreuers im Ausland aufzusuchen.

In persönlichen Gesprächen mit der Gutachtergruppen beschriebene Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen die Betreuungssituation als sehr zufriedenstellend. Einerseits könnten auf diese Weise für die spezifische Themenstellung höchst kompetente Betreuerinnen und Betreuer gefunden werden, andererseits nähmen sich die Betreuerinnen und Betreuer in aller Regel viel Zeit für Gespräche und bemühten sich auch, regelmäßig an den Graduiertenkollegs teilzunehmen.

2.5 Prüfungssystem

Der Studiengangsaufbau folgt in Bezug auf die Prüfungen einem modularen Aufbau. Dieses Modularisierungskonzept stellt den zentralen Ansatz des Doktoratsstudienganges dar. Die insgesamt 7 Module werden in vernetzter Form themenübergreifend angeboten. Die Teilnahme ist für alle Lehrveranstaltungen verpflichtend, doch ist lediglich für das Modul „Doktorandenkolloquien“ eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines Seminarreferats und einer Seminarhausarbeit vorgesehen. Das verpflichtende Kolloquium wird als „Prüfung“ im engeren Sinne wahrgenommen, da die Rückmeldungen zu den Dissertationsprojekten durch die anwesenden Dozentinnen und Dozenten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer unmittelbar in dem Kolloquium erfolgen.

Alle anderen Moduleinheiten werden hingegen ohne einen Leistungsnachweis, weder in Form einer Modulprüfung noch über eine Lehrveranstaltungsprüfung, erbracht. Dieser Ansatz folgt dem Vernetzungsgedanken, da die Themenblöcke der einzelnen Module fachübergreifend der Vermittlung von Fachwissen dienen. Einen besonderen Stellenwert nehmen hierbei die Methodenlehre und die „Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens“ ein, die aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studienganges eine zentrale Kompetenz im Rahmen der Doktoratsausbildung vermitteln, die für die Ausarbeitung der Dissertation grundlegend ist.

Die Betreuung von Dissertationsvorhaben erfolgt in der Regel durch zwei habilitierte Personen. Die Bestellung einer neuen Studiengangsleiterin mit Anfang 2018 stellt für die Betreuung der Studierenden sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch in Bezug auf inhaltliche Hilfestellungen im Rahmen der Ausarbeitung der Dissertation eine Bereicherung dar. Ist die Betreuung durch Personal der UFL nicht gewährleistet, wird ein auswärtiger Betreuer bzw. eine Betreuerin hinzu gezogen. Positiv hervorzuheben ist das Bestreben, Grundlagenforschung zu Fragen des liechtensteinischen Rechts zu fördern. Um diesem Ansinnen gerecht werden zu können, werden in jenen

Fällen, in denen spezielle Rechtsbereiche des Liechtensteinischen Rechts Gegenstand des Dissertationsvorhabens sind, ausnahmsweise auch Juristinnen und Juristen aus Liechtenstein als Betreuer hinzugezogen, die formal zwar nicht über eine Habilitation, aber eine entsprechende äquivalente Qualifikation verfügen.

Ein normales Bild bieten die Noten, mit denen die Promotionen abgeschlossen werden. Die beiden Spitzennoten der Notenskala werden, was normal ist, nur in wenigen Fällen erreicht, die soliden Noten „magna cum laude“ und „cum laude“ überwiegen – ein normales Bild einer Einrichtung, an der juristische Promotionen erfolgen. In diesem Sinne „normal“ ist auch die Veröffentlichungspraxis, die Privatdrucke ebenso aufweist wie Publikation in Reihen. Dass „gedruckt“ und nicht nur elektronisch publiziert wird, entspricht ebenfalls der Üblichkeit bei juristischen Promotionen, deren Ergebnis, die „Dissertation“ im deutschsprachigen Rechtsraum auf Deutsch und in Buchform publiziert zu werden pflegt. Für die Verbreitung im Bibliothekswesen ist über die Liechtensteinische Landesbibliothek gesorgt, Anregungen zur weiteren Verbesserung des Bekanntwerdens im deutschen Sprachraum (Aufnahme in deutsche, österreichische und schweizerische juristische Bibliothekssysteme – MPI-Katalog, Katalog Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung –) werden von der Hochschulleitung übernommen.

2.6 Fazit

Eine zusammenfassende Bewertung der vorgefundenen Situation fällt bei Kenntnis auch der Erstakkreditierung positiv aus. Das Ziel der Hochschule, als spezialisierte und im Fürstentum Liechtenstein und darüber hinaus nur das Promotionsstudium zum „Dr. iur.“ anbietende wissenschaftliche Einrichtung in Liechtenstein eine neben dem Beruf mögliche Promotion anzubieten, ist in der Rückschau auf das bislang vorhandene Bestehen der UFL im angepeilten Rahmen und ohne Qualitätsprobleme erreicht worden. Maßgebliche Ursachen dafür liegen in der Konsolidierung der Leitungs- und Lehrstrukturen, in der ebenso konsolidierten Nachfrage seitens promotionswilliger Personen, in der sorgsamem Zulassungsvorbereitung durch die dafür inzwischen geschaffenen Stellen der Hochschule und in der inzwischen vorhandenen Bekanntheit der UFL in Liechtenstein und darüber hinaus. Die Begehung im Rahmen der derzeit laufenden Akkreditierung hat darüber hinaus gezeigt, dass in den zurückliegenden Jahren zum einen Anregungen und Auflagen der Erstakkreditierung Umsetzung gefunden haben und dass insbesondere seit 2015 auf der Basis auswärtiger Erfahrungen in strukturierten Promotionskollegs Veränderungen im Lehrangebot und in der Betreuung eingeführt wurden, die sich auch für die UFL inzwischen bewährt haben. So ist positiv zu verzeichnen, dass das Konzept aufgegangen ist, dass Promotionen in der Größe der Einrichtung entsprechender Zahl und in der nötigen Qualität zum Abschluss gebracht werden und dass diese Promotionen ihren Nutzen für die Promovenden haben. Die nach wie vor zu bemerkende geringe Zahl weiblicher Studierender ist der UFL nicht anzulasten, sie ist strukturell bedingt und wäre al-

lenfalls im Rahmen eines von außerhalb der Hochschule finanzierten „Graduiertenkollegs“ zu verändern, was aber nicht zur Debatte steht. „Modularisierung“ der Lehrangebote hat bei einem Studienplan, der nach der Struktur der UFL das Modell der „Blockveranstaltung“ befolgt, ihre engen Grenzen. Die Transparenz des Angebots noch zu verbessern, sieht die Hochschule; als geeignetes Mittel ist die Schaffung und Herausgabe eines „kommentierten Veranstaltungsverzeichnisses“ vereinbart worden. Die Vereinbarung dient der Erfüllung der der Hochschule insofern zu machenden förmlichen Auflage.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Für den Studiengang stehen nach Beurteilung der Gutachtergruppe die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung stützt sich die Hochschule in erster Linie auf die Einnahmen aus Studiengebühren. Aus diesen werden die Anmietung der Räumlichkeiten am Standort Triesen, das Personal und die Bereitstellung von Studienmaterialien finanziert.

Personelle Ressourcen

Die UFL hat seit der Erstakkreditierung einen Personalaufwuchs zu verzeichnen. Dieser Zuwachs an Personal ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Weiterentwicklung der UFL in Hinblick auf die Zahl der Studierenden aber auch in Bezug auf die qualitative Entwicklung des Doktoratsstudiengangs von grundlegender Bedeutung. Die zur Verfügung stehenden administrativen Kapazitäten für das Doktoratsprogramm sind aufgrund der steigenden Anforderungen an die Qualitätssicherung bei einer Erhöhung der Studierendenzahl entsprechend anzupassen. Die geringe Zahl an Personal wird zurzeit durch entsprechendes Engagement kompensiert, doch setzt eine Verbesserung der Betreuung der Studierenden in inhaltlicher Hinsicht eine Erhöhung der Personalressourcen voraus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen dem Programm drei festangestellte Professoren (in Teilzeit), eine Studiengangsleiterin und ein Dekan zur Verfügung. Die Bestellung eines Dekans und einer Studiengangsleiterin und die damit einhergehende Trennung der beiden Funktionen mit Anfang 2018 stellen sowohl in inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht eine wichtige Änderung dar. Auf diese Weise wird der Doktoratsstudiengang den Anforderungen an ein berufsbegleitendes Programm wie auch in Bezug auf die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Abfassung der Dissertation besser gerecht. Die Betreuung von Dissertation findet in der Regel im Tätigkeitsfeld der Professorinnen und Professoren statt, sodass auch der Betreuungsaufwand überschaubar ist. Wie Studierende berufsbegleitend studieren, erfüllen externe Dozentinnen und Dozenten ebenso berufsbegleitend die Lehraufgaben. Dem berufsbegleitenden Konzept folgend ist der Umfang der Lehre an der UFL im Vergleich mit anderen Universitäten überschaubar, zumal lediglich

alle zwei bis drei Monate für wenige Tage unterrichtet wird. Hinzu kommt, dass die Studienbedingungen an die berufstätigen Studierenden angepasst sind, so dass die Abhaltung der Lehrveranstaltungen den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums bekannt gegeben werden, und auf diese Weise in Bezug auf die Terminplanung eine erhebliche Planungssicherheit für die Studierenden besteht.

Die UFL weist in Bezug auf die personellen Ressourcen über ausreichend Personal auf, um den Doktoratsstudiengang „Dr. iur.“ durchzuführen. Die Auswahl neu zu besetzender wissenschaftlichen Stellen erfolgt im Wege öffentlicher Ausschreibungen, so dass diesbezüglich ein transparentes Auswahlverfahren besteht. Die Bestellung von neuen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dozenten, Professoren) erfolgt durch die Rektorin. Die Lehrbeauftragten werden aus dem deutschsprachigen Nachbarländern Deutschland, Österreich und der Schweiz rekrutiert. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass externe Lehrbeauftragte häufig über das Netzwerk der UFL gewonnen werden. Bei der Auswahl der Lehrenden wird in erster Linie auf erfahrene Wissenschaftler abgestellt, die zum einen Erfahrungen in der rechtsvergleichenden Untersuchung von Rechtsordnungen und zum anderen die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem liechtensteinischen Recht aufweisen. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Universität den Studiengang vor allem auf Rechtsbereiche ausrichten sollte, in denen personelle Ressourcen für die Forschung und Lehre vorhanden sind.

Materielle Ressourcen

Die UFL verfügt lediglich in sehr beschränktem Maße über Bibliotheksbestände, so dass nicht vom Bestehen einer Bibliothek im engeren Sinne ausgegangen werden kann. Daher ist für die Studierenden die Möglichkeit eines Online-Zugriffs auf internationale Datenbanken vom Arbeitsplatz oder Wohnort aus von essentieller Bedeutung, um ein konkretes Forschungsvorhaben durchführen zu können. Im Wege der Bibliothek an der staatlichen Universität haben die Studierenden einen Zugriff auf die wichtigsten deutschen Online-Datenbanken sowie zu der schweizerischen Datenbank „Swisslex“ und der österreichischen „RDB“. Die Studierenden nutzen zudem bei Arbeiten über das deutsche Recht die Universitätsbibliotheken in Deutschland bzw. bei Arbeiten zum österreichischen Recht den Zugang zur Bibliothek der Universität Innsbruck. Mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek wird die UFL einen Vertrag abschließen, der auch die Fernleihe von Printmedien möglich machen soll. Der Zugang zu Datenbanken ist damit sichergestellt. Mit den Datenbanken Beck-Online, Juris und RDB prüft die UFL den Kauf von Lizenzen. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck soll diesbezüglich Verbesserungen mit sich bringen.

Der Zugang zu Bibliotheksressourcen ist insofern eine Herausforderung, als das Studium der Rechtswissenschaften in Liechtenstein nicht angeboten wird, und daher auch grundlegende Literatur in Form von Lehrbüchern und Kommentaren aber auch Periodika nicht in dem Maße zur

Verfügung stehen, wie dies an herkömmlichen Forschungseinrichtungen der Fall ist. Dieses Manko wird durch die Kleinheit der UFL verstärkt, so dass die laufende Verbesserung und Erweiterung des Zugangs zu Ressourcen in Form von Rechtsdatenbanken bzw. elektronischen Publikationen (Monografien und Periodika) eine zentrale Anliegen ist, welches für die Entwicklung der UFL von herausragender Bedeutung ist. Die Grundlagenforschung kann ohne Sicherstellung eines entsprechenden Zugangs zu diesen Ressourcen nicht gewährleistet werden. Die Universität sollte daher den Zugang zu Literatur und Rechtsdatenbanken verbessern. Studierenden sollte ein rechtlich abgesicherter Zugang zu Bibliotheksressourcen und elektronischen Publikationen eingerichtet werden, um ihre selbständige Forschung zu unterstützen.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

3.2.1 Organisation und Entscheidungsprozesse

Insgesamt sind sieben Personen in der Universitätsverwaltung beschäftigt. Die geringe Anzahl an administrativem Personal bedingt „flache Strukturen“ in der Organisationsstruktur der UFL. Dieser Umstand ist im Hinblick auf die zeitliche Komponente der Entscheidungsfindung sowie die Komplexität der Entscheidungsprozesse in vielen Fällen eher vorteilhaft.

Die „Kleinheit“ der UFL und die damit verbundenen knappen Personalressourcen bringen es mit sich, dass Entscheidungskompetenzen auf wenige Personen reduziert bzw. gebündelt sind. Das Verwaltungspersonal ist als Universitätssekretariat somit für mehrere Agenden, wie etwa die öffentliche Wissenschaftskommunikation und den Wissenstransfer und u.a. auch für Marketing zuständig. Dies belegt eindrucksvoll, dass die Fülle an Aufgaben ohne ein überdurchschnittliches Maß an Identifizierung der mit administrativen Agenden betrauten Personen wie auch der Universitätsleitung mit der UFL nicht zielführend erfüllt werden könnte.

Wenngleich die Gremienstrukturen der Hochschule nicht mit denen großer Universitäten vergleichbar sind, sind Studierende institutionell in die Entscheidungsprozesse eingebunden

3.2.2 Kooperationen

Das Rektorat, der seit 2017 bestellte Dekan und die Studiengangsleitung sind sich der Bedeutung der UFL für den Wissenschaftsstandort Liechtenstein aber auch des Umstands bewusst, dass in der Vergangenheit die Beziehung zwischen den Hochschulen in Liechtenstein in gewisser Hinsicht belastet war, sodass erst wieder Vertrauen zwischen den Institutionen aufgebaut werden soll. Der Schwerpunkt an der Staatlichen Universität in Vaduz ist in erster Linie auf wirtschaftsnahe Fächer, und insbesondere auf das Steuerrecht ausgerichtet. Hinzu kommt, dass an der Universität in Vaduz keine Promotion möglich ist. Diese Ausgangslage ermöglicht bei sachlicher Betrachtung die Erzielung von Synergieeffekten, die sowohl für das Land Liechtenstein als Standort als auch das Bestre-

ben zur Förderung der Grundlagenforschung zum liechtensteinischen Recht vorteilhaft sein können. Die Kooperation mit der Universität Innsbruck soll in Zukunft intensiviert und institutionalisiert werden und zu einem Doktoratskolleg führen. Bereits jetzt werden die Bemühungen zur Intensivierung der Forschungsvorhaben über die Lehre ausgebaut, was durch die Auswahl von Lehrenden an der UFL Ausdruck findet. Grenzüberschreitende Lehre wird dabei als Anknüpfungspunkt für den Ausbau bzw. die Begründung von Kooperationen gesehen.

Die Bedeutung der Netzwerkpflge ist den Programmverantwortlichen nicht nur bewusst, sondern wird diese auch nachweislich forciert. Daher kann der Bekanntheitsgrad der UFL in Liechtenstein als sehr gut bezeichnet werden. In den Nachbarländern wird die UFL in der Regel durch die sozialen Netzwerke und den Webauftritt wahrgenommen. Eine Intensivierung dieser Vorhaben wie auch der Außendarstellung der UFL im Sinne eines „science to public“ ist letztlich auch eine Frage der personellen Kapazitäten, doch wäre ein Ausbau des im Jahre 2016 gegründeten Alumni Netzwerkes etwa durch ein verstärktes Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen oder aber die Veranstaltung von wissenschaftlichen Symposien ein möglicher Weg, um die Außendarstellung der UFL weiter zu verbessern. Die Institutionalisierung des Alumni Netzwerkes ist diesbezüglich ein wichtiger Baustein. Die seit dem Jahr 2017 bestehende Reihe „UFL-Podium Recht“ wird als öffentliche Veranstaltung auch im WS 2018/19 fortgesetzt und ist durch die Verknüpfung von Rechtstheorie und -praxis und den Wissenstransfer hin zu einer breiten Öffentlichkeit ein positiv hervorzuhebendes Beispiel für die Bemühungen der UFL, die gesellschaftliche Bedeutung solcher Veranstaltungen für den Bildungsstandort Liechtenstein zu unterstreichen. Die UFL sollte durch den Ausbau ihrer Netzwerke und die Nutzung geeigneter Marketinginstrumente die Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit der Hochschule weiter verbessern.

3.3 Transparenz und Dokumentation

Aus dem Internet können Informationen zum Studiengang, Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Studiengebühren, Studienverlauf und Prüfungstermine, Nachteilsausgleichsregelungen, Anerkennungsregeln entnommen werden und diese Kenntnisse können bei Informationsveranstaltungen und in Sprechstunden vertieft werden. Die Zielgruppe kann sich daher ausreichend über das Internet, wie auch bei Informationsveranstaltungen und individuellen Beratungsgesprächen informieren. Aus dem Downloadbereich können die Termine der Lehrveranstaltungen, der Semesterprüfungen und die Studienordnung entnommen werden. Auf der Promotionsurkunde wird die Note der Doktoratsprüfung, welche sich aus der Note der Dissertation, Defensio und der Überprüfung der curricularen Lehrinhalte ergibt, in ECTS-Noten angegeben. Mit dieser gemeinsam wird auch ein Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die UFL bekennt sich ausdrücklich zur Geschlechtergerechtigkeit und unterstützt Studienbemühungen von Studierenden mit Behinderungen oder die eine sonstige Beeinträchtigung aufweisen. Da die Universität jedoch sehr klein ist, hat die UFL keine eigene Kommission oder Anlaufstelle für Geschlechtergerechtigkeit. Gleichstellungsfragen werden daher durch die Beschwerdekommision betreut. Aufgrund der geringen Anzahl von Studierenden bzw. Studienbewerbern können Regelungen zum Nachteilsausgleich oder die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit individuell getroffen werden.

Da im Studiengang „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) der Anteil weiblicher Studierender sehr gering ist, bemüht sich die UFL zudem den Frauenanteil u.a. über das Auswahlverfahren zu erhöhen. Auch bei der Neubenennung von Dozentinnen und Dozenten wird der Fokus auf die Einbindung von Frauen gelegt. Um überdies Studentinnen zu gewinnen, stellt die UFL im Jahresbericht regelmäßig dar, dass das Studium neben familiären Aufgaben möglich ist und gut bewältigt werden kann.

Der Idee, die UFL an eine Gleichstellungskommission einer anderen Hochschule anzubinden, kann unter Geschlechtergerechtigkeit- und Chancengleichheitsgesichtspunkten nur begrüßt werden.

3.5 Fazit

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind an der UFL die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben, um den Studiengang „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) umzusetzen. Die Ressourcen tragen in geeigneter Weise das Konzept und werden sinnvoll für dessen Realisierung eingesetzt. Auch die Entscheidungsprozesse an der Hochschule sind transparent und aufgrund der geringen Größe der UFL als angemessen zu bewerten.

Kooperationen werden regional gepflegt, darüber aber auch überregional mit Universitäten, wenn es um die Gewinnung von externen Dozentinnen und Dozenten geht. Die bestehenden Netzwerke könnten künftig noch weiter ausgebaut werden, allerdings sind bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung positive Entwicklungen zu erkennen, sodass die Kooperationen für den Studiengang als angemessen bewertet werden können.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Aufgrund der geringen Größe der UFL besteht kein integriertes Qualitätsmanagementsystem mit dafür ausgewiesenen, gesonderten Personalstellen. Die Qualitätssicherung der Lehre als auch der Fakultät als solcher erfolgt vielmehr direkt über die Universitätsleitung, also dem Präsidenten und

der Rektorin in Zusammenarbeit mit der Fakultätsleitung. Angesichts der vorhandenen zwei Studiengänge der UFL und der überschaubaren Anzahl an Modulen im Doktoratsstudiengang „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) scheint ein Ausbau des Qualitätsmanagements auch nicht angezeigt zu sein. In der Konsequenz sind der Gutachtergruppe auch keinerlei Mängel sowohl hinsichtlich der Qualität der Lehre als auch der Organisation und der sonstigen Rahmenbedingungen aufgefallen.

An oberster Stelle zur Sicherung einer fachlich und didaktisch guten Lehre steht dabei die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten. Hier konnte über die Jahre seit der Einführung des Studiengangs und insbesondere seit der Erstbegutachtung ein breites Netzwerk aufgebaut werden, das sich aus externen Dozentinnen und Dozenten der Schweiz, Österreich, Deutschland und nicht zuletzt aus Liechtenstein selbst speist. Aus diesem Dozentenpool, der durch die Rekrutierung aufgrund persönlicher Erfahrungen der Lehrenden untereinander und mit der Fakultätsleitung gewonnen werden konnte, lassen sich alle Veranstaltungen des Studiengangs mit qualifiziertem Personal versorgen. Zum Zwecke der Berufung von Professorenstellen an der UFL folgt das Bestellungsverfahren dem anderer Universitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Nach anfänglicher öffentlicher Ausschreibung erfolgt ein erstes Auswahlgespräch mit Bewerbern woraufhin eine Auswahlkommission Vorschläge zur Berufung der Professoren erarbeitet. Eine Berufung erfolgt anschließend durch die Universitätsleitung.

Um dennoch einzelne Missstände aufdecken zu können, wird die Lehre auch im laufenden Betrieb von der Universitätsleitung überwacht. Als Maßnahme fungiert dabei in erster Linie die Lehrveranstaltungsevaluation durch die Studierenden. Hierzu wird nach jedem Lehrveranstaltungsblock Feedback mittels eines standardisierten Fragebogens eingeholt und anonymisiert erhoben. Neben dem Aufbau und der Verständlichkeit des Unterrichts, der fachlichen Kompetenz der Lehrenden und der methodischen und didaktischen Lehrpräsentation, werden auch die zur Verfügung gestellten Unterrichtsunterlagen bewertet. Die Rücklaufquote der Evaluation liegt dabei bei 68 %. Nach Auswertung der Evaluierung durch die Universitätsleitung werden die Ergebnisse den Lehrenden sowie der Studiengangsleitung zugeleitet. Bei schlechter Bewertung liegt es dabei zuvörderst an den Lehrenden selbst – nach eingehenden Gesprächen mit der Studiengangsleitung – für Abhilfe zu sorgen. Sollte sich eine negative Bewertung jedoch nochmalig bestätigen wird spätestens nach dreimaliger, wiederholt schlechter Evaluation, das Beauftragungsverhältnis zwischen der UFL und der Dozentin bzw. dem Dozenten gekündigt oder nicht verlängert.

Auch wird seit dem Wintersemester 2017/2018 eine standardisierte Befragung der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt, die im Turnus von zwei Jahren wiederholt wird. Mangels eines eigenen Qualitätsmanagementsystems an der UFL bedient man sich für die Durchführung und Auswertung an externem Expertenwissen.

Entscheidend zur Qualitätssicherung tragen die Studierenden jedoch nicht nur durch formale Befragungen bei, sondern stehen aufgrund ihrer geringen Anzahl und der flachen Organisationsstrukturen in direktem persönlichen Kontakt zu den Entscheidungsträgern der UFL, namentlich dem Dekan, der Rektorin und dem Präsidenten. Von diesen werden sie jederzeit mit ihren Anliegen gehört und können Verbesserungsvorschläge einbringen. Institutionalisiert wurden diese persönlichen Einzelgespräche seit kurzem in sog. offenen Feedbackrunden, die einmal im Semester stattfinden. Dieses Modell des unmittelbaren Feedbacks der Studierenden an die Lehrenden und die Studiengangs- /Universitätsleitung ist prägend für das gesamte Qualitätsmanagement innerhalb der UFL.

In einer Fakultät mit nur einem Studiengang ist aber auch die „umgekehrte Qualitätssicherung“, also eine Sicherstellung der Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten der Studierenden entscheidend, nicht zuletzt für die Außenwirkung der UFL. Diese Qualität wird zuvörderst durch die Auswahl geeigneter Gutachterinnen und Gutachter bzw. Betreuerinnen und Betreuer gewährleistet, bei der die Fakultäts- und Universitätsleitung den Studierenden behilflich ist. Auch die Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden an sich ist von entscheidender Bedeutung, bei der mit der Schwierigkeit umgegangen werden muss, dass die teilnehmenden Studierenden nicht schon aufgrund von Vorleistungen (insbesondere einer bestimmten Examensnote) den Beleg zu erbringen haben, zu dem Kreis rechtswissenschaftlich besonders begabter Personen zu gehören. Die Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden sollte daher von der Fakultäts- und Universitätsleitung weiterhin mit besonderer Sorgfalt betrieben werden. Gleichwohl zeigt die bisherige Zahl an Absolventinnen und Absolventen und der vergebenen Noten, dass die Praxis der Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden gelingt, mithin also überwiegend Studierende angenommen werden, die die Leistungsfähigkeit besitzen, ein Doktoratsstudium mit gutem Erfolg abzuschließen.

Der große Mehrwert des Studiengangs gegenüber einer herkömmlichen Promotion, die sowohl die Motivation als auch den Fortschrittseifer der Doktoranden fördert, wird in den Doktorandenkolloquien gesehen. Hier kann die Qualität der Arbeiten einmal im Semester von den Betreuern überprüft und ggf. nachgesteuert werden. Die beständige Betreuung der Promovierenden ist durch dieses Instrument somit weitgehend gewährleistet und kann, nicht zuletzt aufgrund der räumlichen Entfernung der Promovierenden zu ihren Betreuern und der anderweitigen Belastung der Promovierenden, nur begrüßt werden.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Der Umgang mit den Evaluationsergebnissen und aus dem persönlichen Feedback wird an der UFL sehr ernst genommen. So kam es bereits zu Fällen, in denen aufgrund wiederholt negativer Evaluationsergebnisse, Verträge mit den Dozenten nicht verlängert wurden. Auch sind der Wegfall der einzelnen Modulprüfungen und die Einführung der Notengebung der Vorträge auf den Doktorandenkolloquien direkt auf das Feedback der Studierenden zurückzuführen. Eine solch strikte

Umsetzung der Evaluationsergebnisse begrüßt die Gutachtergruppe, da so eine Rückkopplung der Studierendenwünsche erreicht wird. Überdies zeigen diese Fälle, dass Studierende unmittelbar Einfluss auf die Qualität der Lehre nehmen können und die bisherige Praxis der Qualitätssicherung ausreichend ist.

4.3 Fazit

Der Fortschritt in der Qualitätssicherung seit der Erstakkreditierung ist nicht zu übersehen. Am deutlichsten wird dies im Rahmen der fachnahen Begleitung und Kontrolle der Dissertationen. Das Instrument der Doktorandenkolloquien, insbesondere durch die Einladung aller Promotionsbetreuer, zeigt sich dabei besonders hilfreich. Dieser Weg der engen Qualitätsüberprüfung im wechselseitigen Verhältnis von betreuenden Lehrpersonen und Studierenden stellt sich von Gutachterseite als besonders wertvoll heraus und sollte weiter beschritten werden.

Der Fortschritt der Qualitätssicherung im Vergleich zur Erstbegutachtung wird darüber hinaus in der nun eingeführten Veröffentlichungspflicht der wissenschaftlichen Arbeiten dokumentiert. Nicht nur, dass sich die Außenwirkung der UFL dadurch steigern lässt, auch müssen sich die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen – und die Betreuerinnen und Betreuer – so der Kritik der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit stellen. Dies spornt einerseits an und dient der (inhaltlichen und formalen) Qualitätssicherung. Die Anreizwirkung richtet sich an die einzelnen Promovierenden, zugleich aber auch an die UFL selbst, die sich auf diese Weise zu ihren Absolventinnen und Absolventen und deren Leistungen bekennen muss.

5 Bewertung der Umsetzung „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) in der gültigen Fassung

Der Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Dr. iur.) wurde auf Basis der “Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area” (ESG) begutachtet. Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die Standards 1.1 (Strategie für Qualitätssicherung), 1.2 (Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen), 1.3 (Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen), 1.4 (Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss), 1.5 (Lehrende), 1.6 (Lernumgebung), 1.7 (Informationsmanagement), 1.8 (Öffentliche Informationen), 1.9 (Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge) and 1.10 (Regelmäßige externe Qualitätssicherung) teilweise erfüllt sind.

Zusammenfassende Bewertung der Gutachtergruppe

Standard 1.1 Strategie für die Qualitätssicherung: Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist.

Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.2 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil die Modulbeschreibungen lückenhaft bzw. nicht aussagekräftig sind.

Standard 1.3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen: Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil die Anrechnung von Studienleistungen nach der Lissabon-Konvention nicht geregelt wird.

Standard 1.4 Zulassung: Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss: Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, z.B. Zulassung zum Studium, Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.5 Lehrende: Hochschulen vergewissern sich der Kompetenz ihrer Lehrenden. Sie setzen gerechte und transparente Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.6 Lernumgebung: Hochschule verfügt über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für ihre Studiengänge jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmittel und Betreuung bereitsteht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.7 Informationsmanagement: Hochschulen stellen sicher, dass sie die für die erfolgreiche Durchführung der Studiengänge und für andere Aktivitäten relevanten Daten erheben, analysieren und nutzen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.8 Öffentliche Informationen: Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.9 Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge: Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Studiengänge und überprüfen sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen zur kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge. Über allem in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Standard 1.10 Regelmäßige externe Qualitätssicherung: Hochschulen durchlaufen regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren in Übereinstimmung mit den ESG.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Akkreditierungsempfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Re-Akkreditierung des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) mit folgenden **Auflagen**:

6.1 Auflagen

1. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.
2. Die Modularisierung des Studiengangs muss umgesetzt werden. Hierfür sind Modulbeschreibungen zu erstellen, die Angaben zu
 - a. Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls
 - b. Lehrformen
 - c. Voraussetzungen für die Teilnahme
 - d. Verwendbarkeit des Moduls
 - e. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 - f. Leistungspunkten und Noten
 - g. Häufigkeit des Angebots von Modulen
 - h. Arbeitsaufwand
 - i. Dauer der Moduleumfassen.

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN³

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 25. Juni 2019 folgenden Beschluss:

Der Doktoratsstudiengang „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- **Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.**
- **Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Hierbei sind Angaben zu**
 - a) **Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls**
 - b) **Lehrformen**
 - c) **Voraussetzungen für die Teilnahme**
 - d) **Verwendbarkeit des Moduls**
 - e) **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**
 - f) **Leistungspunkte und Noten**
 - g) **Häufigkeit des Angebots von Modulen**
 - h) **Arbeitsaufwand**
 - i) **Dauer der Module****zu machen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2020.

³ *Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.*

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 22. April 2020 werden die Studiengänge bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 22. August 2019 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Universität sollte den Zugang zu Literatur und Rechtsdatenbanken verbessern. Studierenden sollte ein rechtlich abgesicherter Zugang zu Bibliotheksressourcen und elektronischen Publikationen eingerichtet werden, um ihre selbständige Forschung zu unterstützen.
- Die UFL sollte durch den Ausbau ihrer Netzwerke und die Nutzung geeigneter Marketinginstrumente die Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit der Hochschule verbessern.
- Die besondere Berücksichtigung der Spezifika des Liechtensteinischen Rechts sollte in Forschung und Lehre an der UFL weiter ausgebaut werden.
- Die Universität sollte einen Fokus auf die Grundlagenforschung im Bereich des Liechtensteinischen Rechts legen.
- Die Universität sollte den Studiengang vor allem auf Rechtsbereiche ausrichten, in denen personelle Ressourcen für die Forschung und Lehre vorhanden sind.

2 Feststellung der Aufлагenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Doktoratsstudiengangs „Rechtswissenschaften“ (Dr. iur.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert.